

Gesetz zum Sechsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Inkrafttreten: 20.06.2002
Fundstelle: Brem.GBl. 2002, 173
Gliederungsnummer: 225-c-4c

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem in Berlin am 20. Dezember 2001 von der Freien Hansestadt Bremen unterzeichneten Sechsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 4 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben.

Bremen, den 18. Juni 2002

Der Senat

Staatsvertrag

Sechster Staatsvertrag zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages, des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages und des Mediendienste-Staatsvertrages (Sechster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)*

Das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen, zugleich zur Umsetzung der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt und unter Beachtung der Notifizierungspflicht gemäß der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften nachstehenden Staatsvertrag:

Fußnoten

- * [Entsprechend der Bekanntmachung vom 13. August 2002 (Brem.GBl. S. 322) tritt der Staatsvertrag nach seinem [Artikel 4 Abs. 2](#) am 01.07.2002 in Kraft.]

Artikel 1 Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

(Änderungsanweisungen zum [Rundfunkstaatsvertrag](#) vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 6. Juli bis 7. August 2000.)

Artikel 2
Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages

(Änderungsanweisungen zum [Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag](#) vom 26. August bis 11. September 1996, zuletzt geändert durch den Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 6. Juli bis 7. August 2000.)

Artikel 3
Änderung des Mediendienste-Staatsvertrages

(Änderungsanweisungen zum [Mediendienste-Staatsvertrag](#) vom 20. Januar bis 12. Februar 1997, zuletzt geändert durch den Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 6. Juli bis 7. August 2000.)

Artikel 4
**Übergangsbestimmung, Kündigung,
In-Kraft-Treten, Neubekanntmachung**

- (1) Für die Kündigung der in den [Artikeln 1](#) bis [3](#) geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.
- (2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Juli 2002 in Kraft. Sind bis zum 30. Juni 2002 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.
- (3) Die Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.
- (4) Die Staats- und Senatskanzleien der Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages, des [Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages](#) und des [Mediendienste-Staatsvertrages](#) in der Fassung, die sich aus den [Artikeln 1](#) bis [3](#) ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.